

Kantonsratsbeschluß
betreffend den Beitritt zum Konkordat über die nicht
eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte.

(Vom 21. März 1955.)

Der Kantonsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

i n E r w ä g u n g ,

daß unterm 15. Oktober 1951 ein Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vereinbart wurde, dem bisher sechs Kantone beigetreten sind,

daß eine einheitliche Beurteilung aller nicht unter die eidgenössische Konzessionspflicht fallenden Anlagen in den einzelnen Kantonen in bezug auf die technischen Vorschriften durch eine interkantonale Kontrollstelle zweckmäßig ist,

daß die kantonsrätliche Verordnung über die Erstellung und Benützung von Drahtseilanlagen, vom 25. November 1935*, ohnehin der Revision und Ergänzung bedürfte,

in Anwendung von Art. 32 lit. h der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,

b e s c h l i e ß t :

1. Der Kantonsrat erklärt seine Zustimmung zum Beitritt des Kantons Obwalden zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte.

2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Beitrittes zum Konkordat und wird zur Abgabe der rechtsgültigen Beitrittserklärung ermächtigt.

3. Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt, allfälligen künftigen Teiländerungen des Konkordates zuzustimmen.

4. Der Regierungsrat wird mit dem Volizug beauftragt. Er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

* Ldb. VII, 185

5. Die Verordnung über die Erstellung und Benützung von Drahtseilanlagen, vom 25. November 1935, wird auf den Zeitpunkt des Beitrittes zum Konkordat außer Kraft gesetzt.

S a r n e n , den 21. März 1955.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Walter Wirz.

Der Protokollführer:

Leo Omlin.